

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 24.6.2010 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2010 erteilt.

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachliche Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). Darüber hinaus kann für den Bereich Mobilitätsfenster optiert werden.

(2) Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt. Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(3) Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) Der Studiumumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 147 ECTS-Punkte auf das Hauptfach und 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit entfallen. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte. Wird für den Bereich Mobilitätsfenster optiert, entfallen weitere 60 ECTS-Punkte auf den Bereich Mobilitätsfenster. Der Studiumumfang entspricht im Falle des S. 3 240 ECTS-Punkten.

(6) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. Wird für den Bereich Mobilitätsfenster optiert, verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

(7) Im besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass der bzw. die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 3 Fächer, Berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) Im Mono B.A. wird ein Bachelor-Fach studiert. Innerhalb des Fachstudiums können im Wahl-

und Wahlpflichtbereich Veranstaltungen anderer Fächer im Umfang von 36 ETCS gewählt werden. Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Die im Bereich Studium Professionale wählbaren Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind zwischen dem ersten und dem achten, bzw. dem ersten und dem sechsten Semester bis zur Bachelor-Prüfung zu erwerben.

§ 3a Mobilitätsfenster

(1) Den Studierenden des Bachelorstudienganges steht es bis zum Abschluss des vierten Semesters frei, sich für die Integration eines Mobilitätsfensters in ihr Studium zu entscheiden. Mit der Wahl des Mobilitätsfensters verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

(2) Das Mobilitätsfenster umfasst 60 unbenotete ECTS-Leistungspunkte. Die Leistungspunkte können durch

- Auslandsstudium,
- Berufspraktikum sowie
- spezifische Studienleistungen

erworben werden.

(3) Auslandsstudium ist ein Studium an einer anerkannten Hochschule eines anderen Staates. Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Semester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Semester an der ausländischen Hochschule 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Trimester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Trimester an der ausländischen Hochschule 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Studium ist erfolgreich, wenn mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Semester/Trimester belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen bestanden wurden. Dies ist durch das Transcript der ausländischen Hochschule nachzuweisen.

(4) Berufspraktikum im Sinne dieser Vorschrift ist ein Berufspraktikum im Sinne Regelungen zum Berufspraktikum der §§ 13 bis 21 und 24 der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeld-orientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen. Bei einer Mindestdauer von vier Wochen werden pro Woche zwei ECTS-Leistungspunkte vergeben. Das Berufspraktikum kann im Ausland absolviert werden.

(5) Spezifische Studienleistungen sind Studienleistungen, die inhaltlich oder umfänglich über die für den Studiengang geforderten Studienleistungen hinausgehen. Spezifische Studienleistungen können an der Universität Tübingen erbracht werden. Das Angebot der spezifischen Studienleistungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. Für die Spezifischen Studienleistungen werden ECTS-Leistungspunkte in dem Umfang vergeben, in welchem Lehrveranstaltungen belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen angebotenen Prüfungen abgelegt wurden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende³ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

³ Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

1. dem Studiendekan als Vorsitzenden,
2. fünf Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁴Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁵Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Er hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die Zielgruppe gefunden werden. ⁶Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Master-Fach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 Abs. 2 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters erbringen. ²Werden sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Fachnote enthält. ²Das Zeugnis ist von einem ordentlichen Mitglied des Lehrkörpers der Abteilung Amerikanistik zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Fachnote wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 Abs. 2 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. ²Werden sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 14 Zeugnis über Zwischenprüfung

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Fachnote enthält. ²Das Zeugnis ist von einem ordentlichen Mitglied des Lehrkörpers der Abteilung Amerikanistik zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Fachnote wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Anwendung der Fachkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 20),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 21),

soweit im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Studienfächern

ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes.

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der bzw. die Studierende bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges nicht verloren hat,
3. die Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Bachelor-Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß dem Besonderen Teil notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der bzw. die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

§ 20 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen wird ferner festgestellt, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen

Beisitzers entweder in Einzelprüfungen oder in Gruppenprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. In diesem Fall ist die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers entweder in Einzel- oder in Gruppenprüfungen abzulegen; über Prüfungsinhalte und -verlauf fertigt der Beisitzer ein Protokoll an.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in welchem die Anmeldung zur Prüfung stattfand, abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend.

(3) ¹ Sofern innerhalb der Modulnote gewichtet wird, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

² Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Gesamtnoten in ECTS-Grade im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

die besten	10%	Grad A	=	„excellent“
die nächsten	25%	Grad B	=	„very good“
die nächsten	30%	Grad C	=	„good“
die nächsten	25%	Grad D	=	„satisfactory“
die nächsten	10%	Grad E	=	„sufficient“
		Grad F	=	„fail“

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich Studium Professionale im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ² In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³ Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 22 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem Magister- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit zeigt, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema ist so festzulegen, dass die Bachelor-Arbeit in einer Frist von zehn Wochen angefertigt werden kann.

(2) ¹Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Prüfer aktenkundig zu machen. ²Das Bewertungsverfahren soll nach sechs Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in welchem die Anmeldung zur Prüfung stattfand, endgültig abgeschlossen sein. ³Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag vom Prüfer verlängert werden.

(3) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Bachelor-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 29 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 6 genannten Fall möglich. Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der bzw. dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist in jedem Studienfach nur einmal möglich; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Moduleilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Absatz 2 gilt entsprechend.⁴

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Studierende bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

⁴ Es ist den Fächern freigestellt, hiervon abweichend grundsätzlich zwei Wiederholungen von Prüfungsleistungen zuzulassen.

VII. Bildung der Noten

§ 31 Bildung der Noten

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Bachelor-Arbeit. ²Die Gewichtung der Noten ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 32 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Gesamtnote eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco, welches das Profil des Studiengangs darstellt, aus sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records).

Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des B...-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen sowie im Mobilitätsfenster, wenn von der Wahlmöglichkeit des § Abs. 1 Gebrauch gemacht wurde,
- die endnotenrelevanten Modulnoten,
- Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
- Die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

²Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 33 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der bzw. die Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw.

ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zu einem Werktag vor der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

§ 36 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden.

Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungs-URLaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

§ 37 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht (siehe § 35 Absatz 3 Satz 1) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 39 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, 29.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Besonderer Teil für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 24.6.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.11.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

§ 20 Mündliche Prüfungen

§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

Besonderer Teil für das Fach Interdisziplinäre Amerikastudien

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (Bachelor) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien kombiniert das traditionelle Studium der amerikanischen Literatur mit neueren Ansätzen der Sozial- und Kulturwissenschaften. Das Fach umfasst somit nicht nur die Geschichte der amerikanischen Literatur von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart, es beschäftigt sich auch mit einer Vielzahl von kulturellen Zeugnissen, die in der traditionellen Literaturwissenschaft nur bedingt in den Blick geraten. Das Fach widmet sich den unterschiedlichsten Ausprägungen der amerikanischen Kultur, wobei ihre Heterogenität, ihre ethnischen Differenzen und ihr auf Vereinheitlichung ausgerichtetes politisches Selbstverständnis zentrale Fragehorizonte aufwerfen. Das Fach trägt der Vielfalt der Wirklichkeitserfahrungen in einem multiethnischen Amerika Rechnung und schlägt dabei den Bogen von literarischen Texten über Dokumente der politischen Rhetorik bis hin zu Produkten der Populärkultur. Das Bachelor-Studium ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Amerikastudien ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

§ 3 Studienbeginn

Der Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Amerikastudien kann nur im Wintersemester begonnen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) Im B.A.-Studiengang werden für die beiden ersten Studienjahre allgemein einführende und themenorientierte Vorlesungen und Proseminare angeboten; im dritten, bzw. vierten Studienjahr werden Hauptseminare angeboten. Zudem werden in der gesamten Studienzzeit Seminare und

Übungen im Bereich der Sprachpraxis sowie Überblicksvorlesungen zur Literatur- und Kulturgeschichte angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden im Bedarfsfall durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium werden insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, die erarbeiteten Kenntnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und zu diskutieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Abweichend davon können einzelne Modulveranstaltungen auch auf Deutsch abgehalten werden. Dies wird im Vorlesungsverzeichnis jeweils angekündigt.

(2) Abs. 1 gilt für die Prüfungssprache entsprechend.

III. Organisation der Lehre und des Studium

§ 6 Studienumfang

(1) Das Studium der Interdisziplinären Amerikastudien als Mono-Bachelor-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 147 Leistungspunkten. (Übersicht siehe Anhang)

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind Leistungen im Bereich Studium Professionale im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erbringen. (siehe Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen)

(3) Wird für den Bereich Mobilitätsfenster (siehe § 3a Allgemeiner Teil) optiert, entfallen weitere 60 ECTS-Punkte auf den Bereich Mobilitätsfenster.

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module und ist unbenotet. (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Basismodul Literaturwissenschaft
- Basismodul Kulturwissenschaft
- Basismodul Sprachpraxis

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

V. Zwischenprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Aufbaumodul Kulturwissenschaft
- eine benotete Veranstaltung aus dem Aufbaubereich im Wahlpflichtcurriculum
- Aufbaumodul Sprachpraxis

(2) Die Aufbaumodule Literatur- und Kulturwissenschaft werden durch insgesamt drei Teilprüfungen abgeschlossen, nämlich jeweils einer schriftlichen und einer gemeinsamen mündlichen Prüfung von 30 min zu je einem Thema der Literatur- und der Kulturwissenschaft. Die Themen der mündlichen Prüfung dürfen nicht mit denen der schriftlichen Prüfungen identisch sein.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. §22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Die endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Spezialisierungsmodul Literatur/Kultur
- Vorlesung „Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte“
- Spezialisierungsmodul im Wahlpflichtbereich
- Spezialisierungsmodul Sprachpraxis

Für die erfolgreich abgelegte Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Sie hat etwa 30 Seiten und enthält die Bearbeitung einer literatur- oder kulturwissenschaftlichen Fragestellung,

die der Student/die Studentin in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät entwickelt. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser/die Verfasserin in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 25 Absatz 1) anzufertigen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit sind:

- die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- der erfolgreiche Abschluss des Spezialisierungsmoduls Literatur/Kultur und der erfolgreiche Abschluss des Spezialisierungsmoduls im Wahlpflichtbereich.

(3) Überfachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Bereichs berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten.

§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich zu 30 % aus der Note der Zwischenprüfung, zu 20 % aus der Note der Bachelorarbeit, zu 20% aus der Note des Moduls „Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte“, zu 15% aus der Note des Spezialisierungsmoduls Literatur und Kultur, zu 10% aus der Note des Spezialisierungsmoduls im Wahlpflichtbereich und zu 5% aus der Note des Spezialisierungsmoduls Sprachpraxis.

VI. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Tübingen, 29.11.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VI. Anhang

Studienverlaufsplan

Studien-jahr	Modulbezeichnung	Veranstaltung	Modulabschluss		ETCS
1. Jahr	Basismodul Literaturwiss.	V und S	Schriftliche Prüfung		12
	Basismodul Kulturwiss.	V und S	Schriftliche Prüfung		12
	Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte aus I, II, III, or IV	V (je 6 ETCS)			6
	Basismodul Wahlpflichtbereich	V und/oder S und/oder Ü	Schriftliche oder mündliche Prüfung		12
	Basismodul Sprachpraxis Language and Use Oral Communication I	Ü Ü	Teilprüfungen: Schriftliche Prüfung mündliche Prüfung		9
	Berufsfeldorientierte Kompetenzen (über die Gesamtzeit des Studiums)				21
2. Jahr	Aufbaumodul Literaturwiss.	S und S	Schriftliche Teilprüfung	Mündliche	12
	Aufbaumodul Kulturwiss.	S und S	Schriftliche Teilprüfung	Teilprüfung	12
	Ausgewählte Themen der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte aus I, II, III, or IV	V			6
	Aufbaumodul Sprachpraxis Academic Writing I Oral Communication II	Ü Ü	schriftliche Prüfung mündliche Prüfung		12
	Aufbaumodul Wahlpflichtbereich	V/S und/oder S und/oder Ü	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung		12
3. Jahr	Optionales Mobilitätsfenster Auslandsstudium und/oder Praktikum und/oder spezifische Studienleistungen		Transcripts und/oder Bericht/Zeugnis		60
3. oder 4. Jahr	Spezialisierungsmodul Literatur oder Kultur	S und S	Schriftliche Prüfung		18
	Ausgewählte Themen der Amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte aus I, II, III oder IV	V	Mündliche Prüfung		6
	Spezialisierungsmodul Wahlpflichtbereich	V/S und/oder S	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung		12
	Spezialisierungsmodul Sprachpraxis Academic Writing II oder Translation	Ü	Schriftliche Prüfung		6
	Bachelor These				12

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind solche außerhalb des Kerncurriculums mit Bezug auf Nordamerika und/oder allgemein anwendbare Theorien im Bereich der Gesellschafts- und Kultur-/Medienwissenschaften. Näheres regelt das Modulhandbuch.